

Bei der Vermittlung von Baurechten beträgt die Höchstprovision jeweils bei einer Dauer des Baurechts von •10 bis 30

Jahren..... 3 %

über 30

Jahre.....2 %

des auf die Dauer des vereinbarten Baurechtes entfallenden Bauzinses.

Bei einer Baurechtsdauer von mehr als 30

Jahren darf anstelle der 2 % eine

Pauschalprovision in Höhe von jeweils 3 %

zzgl. USt. berechnet vom Bauzins für 30

Jahre vereinbart wer-

den (Wertgrenzenregelung § 12 Abs. 4

IMVO). Da die Obergrenze mit 2 % des auf 45

Jahre entfallenden Bauzinses limitiert ist, stellt

dieser Betrag unabhängig von einer länger

vereinbarten Vertragsdauer gleichzeitig die

Höchstprovision dar.

[https://www.wko.at/branchen/information-](https://www.wko.at/branchen/information-consulting/immobilien-)

[consulting/immobilien-](https://www.wko.at/branchen/information-consulting/immobilien-)

[vermoegenstreuhaender/nebenkostenmiete.pdf](https://www.wko.at/branchen/information-consulting/immobilien-vermoegenstreuhaender/nebenkostenmiete.pdf)

Für die Vermittlung von Abgeltungen für Investitionen oder Einrichtungsgegenstände darf mit dem Verpächter oder Vorpächter 5 % des vom Pächter hier für geleisteten Betrages vereinbart werden.